

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Sicherheitsbelehrung für die Benutzung von Personal Computern

Frau/Herr _____
wurde heute über die besonderen Risiken informiert, die bei der Benutzung eines Personal Computers im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten entstehen können, und ergänzend zur Dienstanweisung
..... vom auf die Einhaltung insbesondere der folgenden technisch-organisatorischen Erfordernisse hingewiesen.

Die/Der Benutzer(in) wurde informiert, dass sie/er

- zur Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich Verfahren einsetzen darf, die nach Art. 26 BayDSG freigegeben sind,
- ausschließlich die dienstlich bereitgestellte Hard- und Software (Verfahren, Programme) verwenden darf (der Einsatz privater Hardware und privater, nicht freigegebener, unlizenzierter und selbsterstellter Software sowie von Public Domain Programmen und Shareware sind untersagt),
- an der dienstlich bereitgestellten Hardware keinerlei Veränderungen vornehmen darf,
- Verfahren (Programme, Software) und Daten nicht verfälschen und unbefugt an Dritte weitergeben darf,
- den Personal Computer und die darauf gespeicherten Verfahren (Programme, Software) und Daten nur zur Erfüllung der vorgegebenen Aufgaben verwenden darf,
- die vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen zum Zugangs- und Zugriffsschutz sowie zur Bekämpfung von Schadenssoftware anzuwenden und einzuhalten hat,
- im Stand-alone-Betrieb des Personal Computers zur Durchführung regelmäßiger Datensicherungen und für die zugriffssichere Aufbewahrung der Sicherungsdatenträger verantwortlich ist,
- personenbezogene Daten auf einem mobilen Rechner (Laptop, Notebook, PDA etc.) nur verschlüsselt speichern darf,

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

- zur Duldung der Revision durch dazu berechnigte Personen (Datenschutzbeauftragter, Benutzerservice) verpflichtet ist sowie
- alle sonstigen vorgegebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anzuwenden und einzuhalten hat,

um den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

Die Nichtbeachtung der obigen Hinweise und die Nichteinhaltung der vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen können ggf. dienst-, arbeits- und im Rahmen der Strafgesetze auch strafrechtlich verfolgt und geahndet werden.

Ein Abdruck dieser Belehrung wurde der/dem Mitarbeiter(in) ausgehändigt.

Ort, Datum _____

(Belehrender)

(Mitarbeiter/in)

Kenntnisnahme durch den Datenschutzbeauftragten:

Ort, Datum _____

(Unterschrift)

Anmerkung: Angesprochen werden sollte in der Sicherheitsbelehrung überdies das Verbot bzw. der Umfang der erlaubten Privatnutzung (insbesondere bei der Nutzung von Internet-Diensten, wie WWW und E-Mail und hinsichtlich der Abspeicherung von Privatdateien auf dem Rechner bzw. auf dem Netzwerkserver).